

Freiburger-Beitung

und Anzeiger für die wessliche Schweiz

Freiburg, Reichengasse, Nr. 13.

O. I. X. M. V. X.

Mittwoch, den 23. Mai 1888.

Abonnementpreis:
 Für die Schweiz: Jährlich . . . Fr. 6 —
 Halbjährlich . . . „ 3 —
 Vierteljährlich . . . „ 2 —
 Postunion Jährlich . . . „ 5 50

Druck und Verlag der katholischen Buchdruckerei Nr. 13.
 Inserate werden ausschließlich entgegengenommen durch die Schweizerischen
Annoncenbureau von Orell, Füssli & Cie.
 Hochzeitergässchen, 69 in Freiburg, Zürich, Basel, Bern, Lausanne ic. ic.

Einrückungsgebühr:
 Für den Kanton Freiburg die Zeile 15 Ct.
 Wiederholungen 10 „
 Für die Schweiz 20 „
 Für das Ausland 25 „

Begleitbotschaft des Staatsrathes zum Dekretsentwurf über die Einlösung der ewigen Wirthschaftsrechte.

Herr Präsident!
 Herren Großräthe!

Wenn wir Ihnen hiemit einen Dekretsentwurf über den Rückkauf der ewigen Wirthschaftsrechte vorlegen, so kommen wir dadurch nur dem von allen Seiten geäußerten Wunsche entgegen, es sollen durch Verminderung der Wirthschaften Maßregeln gegen den übermäßigen Genuß geistiger Getränke ergriffen werden. Zu gleicher Zeit entsprechen wir dadurch dem fast in jeder Session von Ihnen gestellten Begehren, die Lücke, die durch Aufhebung des Ohngelds in unserm kantonalen Einnahmenbudget entstanden ist, durch andere Einkünfte auszufüllen.

Die erste Frage, die wir zu prüfen haben, lautet, ob der Staat die Konzession von Rechten zurückziehen kann, welche von unserer Gesetzgebung als ewige anerkannt sind.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir untersuchen, was das Gesetz unter ewigen Rechten versteht, und unter welchen Bedingungen dieselben bisher abgetreten und aufrecht erhalten wurden.

Das Gesetz vom 14. Mai 1864 sagt in Art. 2, daß das Verkaufsrecht geistiger Getränke entweder auf immerwährend oder nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt wird.

Artikel 3 sagt, daß man unter ewigen Rechten solche versteht, welche eine unbegrenzte Dauer haben, im Gegensatz zu den zeitweiligen Rechten, deren Dauer begrenzt ist.

Der geistliche Hauptcharakter der ewigen Rechte besteht also darin, daß sie eine unbeschränkte Dauer haben. Durch den Rückzug der Konzession eines ewigen Rechtes erklärt man, daß die Dauer des ertheilten Rechtes beschränkt werden kann oder beschränkt wird. Man anerkennt die Konzession nur noch als ein auf beliebige Zeit ertheiltes Recht.

Die geschichtlichen Urkunden, welche zu Rathe gezogen wurden, bezeugen, daß die Konzessionen von Wirthschaftsrechten im Anfang aus einer Erlaubniß bestanden, welche vom Gesetzgeber unter dem Vorbehalt ertheilt wurde, sie nach Belieben zurückziehen und „so lange aufrecht zu erhalten, als es ihm angenehm sei“. So lautet der damals übliche Ausdruck.

Im Waadtland war das Recht, diese Bewilligungen zu ertheilen, von der Regierung den Stadträthen überlassen worden.

Wir lesen im Landrecht „jede Stadt kann nach Gutfinden allen denjenigen, welche sie für geeignet und fähig halten wird, das Recht ertheilen und erlauben eine öffentliche Tasernen- und Gastwirthschaft mit einem Schild zu errichten und zu halten und im Gegentheil es denjenigen verbieten, welche es mißbraucht haben und Niemand kann oder darf sich anmaßen, ohne die Erlaubniß der genannten Rätthe Gast- oder Tasernenwirthschaften halten zu wollen“.

Das Stadtrecht enthält in Bezug auf Wirthschaften nur Polizeivorschriften.

Die in untern Archiven angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß vor dem Jahre 1804

keine Konzession auf unbeschränkte Zeit ertheilt wurde. In den meisten Urkunden heißt es, das Rechte werde für so lange ertheilt, als es den Gnädigen Herren gefalle.

Mehrmals werden Wirthshäuser aufgehoben einzig um deren Zahl zu vermindern.

Bis zum Jahre 1591 wurden die Konzessionen ertheilt, ohne daß eine Gebühr bezahlt werden mußte.

Seit jener Zeit und bis zum Jahr 1759 wurde der Kanzlei eine Gebühr von 25 Pfund bezahlt.

Diese Gebühr wurde dann erhöht und betrug bis zum Jahr 1804 50 gute Thaler.

In den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. Mai 1804 ertheilten Konzessionen wird gewöhnlich erwähnt, daß das Recht ein ewiges sei.

Diese widerrufbaren Rechte wurden nie zurückgezogen. Sie gingen mit den Jahrhunderten von einer Generation zur andern und wurden wegen ihres Alters aufrecht erhalten. Da sie immer im gleichen Gebäude ausgeübt wurden, so wurden sie zuletzt mit dem Eigenthumsrecht des Grundstückes in Verbindung gebracht. So gingen sie auf die Familien über und nahmen mißbräuchlicherweise den Charakter eines Privatrechtes an.

Da ihre Inhaber wohlhabende Grundbesitzer waren, welche einen gewissen Einfluß in der Gesellschaft ausübten, mit welchem man glaubte rechnen zu müssen, so hielten die Behörden es für klug, sie in ihren Interessen nicht zu verletzen.

Nachdem im Laufe der Zeiten der Verkehr zwischen der Bevölkerung der verschiedenen Gegenden in Folge der Verbesserung der Straßen lebhafter geworden, wurden auch Getränkeverkaufsstellen errichtet, deren Inhaber Niemand beherbergen durften. Es wurden denselben Patente mit beschränkter Dauer ausgestellt, welche einer, gewöhnlich alljährlich zu entrichtenden Steuer unterworfen waren.

So entstanden zwei Klassen von öffentlichen Wirthschaften: Die Wirthshäuser mit Konzessionen und die Pinten mit Patenten.

Dieses neue System veranlaßte bald neue Mißbräuche. Unter der Helvetik fühlten die gesetzgebenden Rätthe das Bedürfnis, denselben abzuwehren.

Durch ein Dekret vom 30. August 1799 verordnet sie, „in Erwägung, daß die große Zahl der Wirthshäuser und Pinten, welche jeden Tag zunimmt eine genaue polizeiliche Aufsicht unumgänglich notwendig macht, um einen Zustand der Unordnung zu verhüten, welche für die guten Sitten äußerst gefährlich wäre, im Hinblick auf die Dringlichkeit, daß die Wirthshäuser und Pinten ein Patent besitzen müssen.“

Auf den Antrag des Vollziehungsdirektoriums, welches beauftragt worden war, demselben einen Gesetzesentwurf über die Wirthshaus- und Pintenpatente und die dafür zu entrichtenden Gebühren vorzulegen, wurde den 24. Herbstmonat 1799 beschlossen, daß alle Wirthschaftsprivilegien, welche bisher auf Häuser hafteten und als Ehehaften anerkannt waren, ob sie gekauft oder ererbt seien, in Zukunft anstatt der für die Pinten festgesetzten Patentgebühr nur Fr. 4 für die Ausfertigung des Patentes zu zahlen haben. Ein folgendes Gesetz sollte den Zeitpunkt festsetzen, in welchem die früheren privilegierten Wirthschaften den andern zugereicht werden sollen.

Dieses Gesetz wurde den 20. Wintermonat 1800 vorgelegt und angenommen.

Durch dasselbe wurde verordnet, daß der Kleinverkauf von Wein und andern geistigen Getränken vom 1. Jänner 1801 an für Jedermann verboten sei, der die Bewilligung der zuständigen Behörde nicht erhalten habe.

In Art. 6 litt. a. wurde eine Ausnahme gemacht zu Gunsten derjenigen Besitzer von Wirthshäusern oder Pinten, welche schon unter den alten Regierungen das Schenkrecht besaßen hatten.

Es wurde gesagt, daß die Verwaltungskammer, wenn keine wichtigen Gründe bestehen, diesen Bürgern das eine oder andere Recht zu entziehen, ihnen ohne Vorzug ein Konzessionschein gemäß der früher besaßenen Rechten ausstellen werde.

Falls aber die Verwaltungskammer es für notwendig erachte das eine oder andere dieser Rechte zurückzuziehen und in Folge dessen den Konzessionschein zu verweigern, so stehe es denjenigen, welche sich durch diese Weigerung in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, frei, sich an die Vollziehungsbehörde zu wenden.

Eine höchst wichtige Vorschrift befindet sich in Art. 8. Derselbe sagt, daß die Konzessionscheine für Wirthshäuser, Schenken oder Pinten, welche kraft Art. 6 litt. a. verbunden mit andern Artikeln, bewilligt werden, nicht für länger als 10 Jahre ertheilt werden sollen, nach welcher Frist die Besitzer solcher Wirthshäuser, Schenken, oder Pinten verpflichtet seien, sich wieder an die zuständige Verwaltungskammer zu wenden, um eine Erneuerung zu verlangen, welche ihnen ohne wichtige Gründe nicht verweigert werden dürfe.

Durch diese Gesetzesbestimmungen wurde die Dauer aller damals in der Schweiz bestehenden Wirthschaftsrechte auf 10 Jahre beschränkt.

Die Konzessionsinhaber mußten einen nur für 10 Jahre gültigen Konzessionschein verlangen. Die Verwaltungskammer konnte denselben verweigern. In diesem Falle stand es dem Inhaber, der sich in seinen Rechte verletzt glaubte, frei, den Rekurs an die Vollziehungsbehörde zu ergreifen.

Damit waren die alten Wirthschaftsrechte wieder den gleichen Bedingungen unterworfen, unter denen sie gegeben worden waren. Sie waren nur noch anerkannt als Rechte, welche auf beliebige Zeiten bestehen.

Als die Kantone nach dem Sturz der helvetischen Regierung ihre Souveränitätsrechte wieder erhalten hatten, so verordneten Schultzeiß und Großer Rath „in Erwägung der Mißbräuche, welche sich aus der Menge von Wirthshäuser, Pinten und Cafés ergaben und in der Absicht, diese Angelegenheit zu ordnen, daß die Zahl dieser Anstalten auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt werde, in Art. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1804, daß alle Häuser, welche ein Tasernenrecht besitzen, in diesem Recht geschützt seien und daß ihre Inhaber dieses Eigenthum ungeschmälert behalten für die in der Konzession festgesetzte Zeit, wenn dieselbe beschränkt ist“.

In der Vollziehungsordnung vom 30. März 1805 wird in Art. 6 zur Erklärung des oben erwähnten Art. 1 gesagt, „daß jedes Wirthschaftsrecht grundsätzlich nur dann gültig ist, wenn zu dessen Gunsten eine direkte oder indirekte Konzession der Regierung besteht, welche allein berechtigt ist, ewige Wirthschaftsrechte zu ertheilen.“

Es wurde alsdann ein Verzeichniß der Wirthschaften aufgestellt welche anerkanntermaßen ein ewiges Recht besaßen. Alle alten Wirthshäuser

der Wirthschaft
 wohl, angehörende,
 und und ungefähr
 je, freiwillige Ber-
 zum Voraus beim
 ger im obbefagten
 gerichtsreiber.

weisen aus der
 (286)

wei Chr. Binden,
 kühe, 2 Zuchstiere,
 gabe erfolgt gegen

Kohli, Notar.

und Cement

und Ziegler.

llang

und Wagen-Pferde
 (O.F. 7874.)
 (228)
 de Perrot.

hl

nerhöfe, Gartenhäge
 limeter Maschinenweite
 für Brunnenleitun-
 ir großen Vorrath, so

. in Freiburg.

Glarus

andagist in
 rmittags

Schriftchen „Die
 (172)

wofür Muster-Album
 zu Diensten stehen
 ligit
 benthal, St. Zürich.
 (71)

erhaltung

20. Mai

zu Seitenried

hann Krattinger.

wurden darin aufgenommen. Unter ewigen Rechten verstand man daher alle alten Konzessionen.

Nun ist es gewiß, daß die alten Konzessionen auf beliebige Zeit erteilt wurden. Man muß daher annehmen, daß man keinen Unterschied machte zwischen ewigen Rechten und solchen, die auf beliebige Zeit erteilt waren.

Am Art. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1804 ist nur von solchen Häusern die Rede, welche ein Tafelrecht für beschränkte Zeit besitzen.

Es ist sicher, daß damals Rechte bestanden, welche durch alle Konzessionen auf unbeschränkte Zeit erteilt waren. Aus dem Stillschweigen des Gesetzgebers muß man schließen, daß er sie kraft ihrer alten Rechte aufrecht erhalten wollte.

Das Gesetz vom 29. Mai 1804 ist nur auf die für beschränkte Zeit erteilten Konzessionen anwendbar und hält dieselben aufrecht. An den Konzessionen, welche sich nicht in diesen Bedingungen befanden, wurde nichts geändert. Diese Konzessionen blieben den alten Urkunden unterstellt, und konnten also durch die Regierung zurückgezogen werden, welche, wie der Beschluß vom 30. März 1805 sagt, allein das Recht hat, Wirthschaftsrechte zu erteilen.

Dieses Gesetz wurde durch dasjenige vom 17. Brachmonat 1837 abgeändert.

Der Staatsrath hatte dem Großen Rath in seiner Session im Wintermonat 1836 einen Entwurf vorgelegt, nach welchem die damals kraft Titeln oder Konzessionen bestehenden Rechte für die in der Konzession erwähnte Zeit, wenn diese beschränkt war, aufrecht erhalten wurden. Neue Konzessionen durften nicht für länger als 30 Jahre erteilt werden. Es ist zu bemerken, daß in diesem Entwurf die ewigen Rechte gar nicht erwähnt sind.

Da diese Vorschläge, zahlreiche Bemerkungen hervorriefen, so legte der Staatsrath einen neuen Entwurf vor, nach dessen Art. 1 die Schenkrechte für Wirthshäuser und andere ähnliche Anstalten entweder ewig oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind. In Art. 2 wurde vorgeschlagen zu sagen, daß die ewigen Rechte diejenigen der Wirthshäuser und Bäder sind und in Art. 10, daß alle damals kraft gesetzlichen Titeln bestehenden Rechte anerkannt werden.

Der Antrag, die Dauer der neuen Konzessionen auf 30 Jahre zu beschränken, erscheint in diesem Entwurf nicht mehr.

In der Diskussion des neuen Gesetzes gab der Regierungskommissär zu, daß die alten Konzessionen auf eine beliebige Zeitdauer ausgestellt waren. Aber er bemerkte, daß diese Konzessionen im Laufe der Zeiten als ewige Rechte betrachtet wurden, als solche von Familie zu Familie gingen, so daß es angezeigt sei, den wirklichen Thatbestand anzuerkennen.

Wenn der Gesetzgeber von 1837 anerkannte, daß die Wirthschaftsrechte ewig seien, wollte er nur einen bestehenden Gebrauch bestätigen. Durch die Erinnerung, daß diese Konzessionen ursprünglich auf beliebige Zeit erteilt waren, hat er die Rechte des Staates hervorgehoben, welche trotz der gegentheiligen Gebräuche fortbestehen und für die Zukunft in keiner Weise bindend sind.

Durch das jetzt in Kraft stehende Gesetz vom 14. Mai 1864, durch welches dasjenige vom 17. Brachmonat 1837 aufgehoben wurde, sind die kraft gesetzlichen Titel bestehenden Konzessionen aufrecht erhalten, aber innert den Grenzen dieser Titel und sofern sie sich nach denselben richten.

Gegenwärtig bestehen 260 Gasthöfe, Wirthshäuser und Bäder. Davon rühren 227 vor 1837 her.

Die vor dem Gesetz vom 29. Mai 1804 erteilten Konzessionen sind nur kraft der alten Konzession gültig, welche auf beliebige Zeit erteilt wurde.

Das Gesetz vom 29. Mai 1804, schweigt, wie gesagt, vollständig über die Dauer der neuen Wirthschaftsrechte, welche vom Kleinen Rath erteilt werden könnten.

Es scheint uns, daß die Regierung unter der Herrschaft dieses Gesetzes keine ewigen Rechte bewilligen konnte und daß sie unberechtigterweise solche erteilt hat. Wie wir oben bemerkten, hat sie die alten Rechte mit den ewigen Rechten verwechselt.

Das Gesetz vom 17. Brachmonat 1837, welches sagt, daß die Wirthschaftsrechte ewig sind, hat den gesetzlichen Sinn dieses Ausdruckes nicht erklärt.

Diese Erklärung wird uns aber durch das Gesetz vom 14. Mai 1864 gegeben, dasselbe sagt, ewige Rechte seien diejenigen, deren Dauer unbeschränkt ist. Das heißt aber nicht, daß diese Dauer nicht beschränkt werden könne. In der That sind alle

diese Konzessionen durch Akte des Souveräns erteilt worden.

Nach einem staatsrechtlichen Grundsatz sind diese Akte durchaus frei. Der Souverän hat ebenso gut das Recht, die Konzession zurückzuziehen, als eine solche zu erteilen.

Diese Freiheit kann nur durch die von ihm abgegebene Erklärung, er wolle die Konzession nicht zurückziehen, beschränkt werden. Eine solche Erklärung kann nicht nachgewiesen werden. Uebrigens wäre sie für die Zukunft nicht unbedingt verbindlich; sie könnte nur zu einer Schadenersatzklage Anlaß geben.

Wenn der Gesetzgeber das Wirthschaftsrecht auf unbestimmte Zeit erteilt hat, so wollte er nur der Dauer der Konzession keine Grenze setzen. In diesem Sinne sind die ewigen Wirthschaftsrechte aufzufassen.

Diese Konzessionen sind immer an viele Bedingungen gebunden. Wenn sich der Inhaber nicht an dieselben hält, so kann die Konzession jederzeit zurückgezogen werden. Sie ist daher, ihrer Natur nach, widerruflich.

Kraft des angeführten staatsrechtlichen Grundsatzes haben die gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik die Dauer der alten, damals in der Schweiz bestehenden Wirthschaftsrechte auf 10 Jahre beschränkt, trotz allen ihren Privilegien, ohne ihnen auch nur eine Entschädigung zuzugestehen.

Wir haben an unsern Grenzen Thatfachen aus neuerer Zeit.

In den Kantonen Bern und Waadt sind alle alten Rechte aufgehoben worden.

Es wurden dem Bundesgerichte Rekurse dagegen eingereicht, allein abgewiesen.

Wir schließen daraus, daß Sie nicht nur das Recht haben, zu beschließen, daß die ewigen Wirthschaftsrechte zurückgezogen werden können, sondern daß Sie sogar festsetzen könnten, daß diese Aufhebung ohne Entschädigung vollzogen wird.

Der Beschluß, ein ewiges Recht zurückzuziehen, hat nicht unmittelbar zur Folge, dem Besitzer einer Wirthschaft das Recht zu entziehen, seine Wirthschaft weiter zu betreiben, sondern dadurch wird nur der Betrieb an die Erwerbung eines ordentlichen Patentes gebunden.

Kraft der in der Bundes- und Kantonsverfassung enthaltenen Grundsätze der Gleichheit, der Handels- und Gewerbefreiheit steht der Wirth auf dem gleichen Fuße, wie andere Verkäufer von geistigen Getränken. Der Staat kann nicht verpflichtet werden, eine Entschädigung zu bezahlen, weil er Verfassungsbestimmungen in Anwendung gebracht hat.

Früher waren viele Gewerbesteuer durch Privilegien geschützt, wie jetzt die Wirth. Für einzelne Berufsarten war sogar die Zahl beschränkt. Wir könnten die Geberien, Schmieden, Metzgereien, Bäckereien u. anführen, welche wie die Wirth ewige Rechte besaßen.

Ihre Vorrechte wurden ganz einfach aufgehoben. Niemand hat je behauptet, daß der Staat ihnen eine Entschädigung haben zahlen müssen, oder daß sie eine solche erhalten haben.

Wir können den ewigen Wirthschaftsrechten keine besseren Ansprüche zugestehen, weil sie zuletzt von allen ähnlichen Rechten zurückgezogen werden.

Durch den Rückzug des Wirthschaftsrechtes als ewiges Recht, rüfirt der Wirth, wie gesagt, nicht das Recht, seinen Beruf im alten Lokal fortzubetreiben. Er muß nur eine neue Steuer bezahlen.

Diese Thatfache gibt keinen Anspruch auf Entschädigung. Wenn die Steuerpflichtigen, welchen neue Lasten auferlegt werden, Entschädigung verlangen könnten, so müßte der Staat bald mehr ausgeben, als er einnimmt.

Die finanzielle Lage unseres Landes hat sich vollständig geändert seit der Ertheilung der jetzt bestehenden Konzessionen.

Es gibt gute Gründe, namentlich den alten Konzessionsinhabern, welche die zahlreichsten und bedeutendsten sind, neue Lasten aufzulegen.

Die Eisenbahnen, welche das Gebiet des Kantons durchziehen, wurden unter großen Opfern des Staates erstellt. Sie haben einen Geschäftsvorkehr hervorgerufen und entwickelt, welcher besonders den Verkäufern geistiger Getränke zu gute kommt.

Durch Aufhebung des Ohmgeldes ist zu ihren Gunsten eine Steuer verschwunden, welche eine unserer wichtigsten Einnahmequellen war.

Diese Steuer kann nur durch Erhöhung des Preises der Patente ersetzt werden. Es wäre eine große Ungerechtigkeit, nur die patentirten Wirthschaften zu besteuern und die Privilegien

der konzessionirten Wirthshäuser aufrecht zu halten. Der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz fordert, daß alle gleich behandelt werden.

Jedoch glaubten wir, indem wir uns, wie der Gesetzgeber von 1837 eher auf den Standpunkt der bestehenden Sachlage, als auf denjenigen des strengen Rechtes stellen, die Thatfache berücksichtigen zu sollen, daß diese Rechte sich nicht mehr in den Händen der alten Konzessionsinhaber befinden und daß sie heute einen oft sehr werthvollen Theil des Erbgothes mancher Familien bilden.

Wir haben gefunden, daß es unter diesen Umständen billig sei, so zahlreiche Interessen zu schonen. Wir haben zugegeben, daß eine maßvolle Entschädigung nicht verweigert werden solle.

Wir schlagen daher die Ernennung einer Kommission vor, bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Suppleanten, welche auf Verlangen der Konzessionsinhaber die Entschädigungssumme für Aufhebung der Konzession zu bestimmen hat und zwar auf Grundlage der Konzessionsakte und der von den Konzessionsinhabern nach dem Gesetze vom 29. Mai 1804, vom 17. Brachmonat 1837 und vom 14. Mai 1864 bezahlten Preise.

Wer innert einer zu bestimmenden Frist kein Gesuch einreicht, behält sein Wirthschaftsrecht für unbestimmte Zeit. Allein alle andern Vorschriften des Wirthschaftsgesetzes sind auf ihn anwendbar und er muß namentlich auch das Patent bezahlen.

In diesem letztern Fall kann der Staatsrath zu jeder Zeit aus Gründen des Gemeinwohls den Rückzug einer Konzession anordnen.

In Folge dieser verschiedenen Bestimmungen steht es also dem Konzessionsinhaber frei, seine Konzession abzutreten. Dagegen ist der Staatsrath berechtigt, diese Maßregel aus Gründen des Gemeinwohls vorzuschreiben.

Alle Getränkeverkaufsstellen ohne Ausnahme werden daher der Patentgebühr unterworfen. Diejenigen, welche ihre Konzession lieber behalten wollen, können sich nicht beklagen, da ihnen ja eine Entschädigung angeboten wurde.

Es ist vorauszusetzen, daß eine Anzahl derselben das Gesuch nicht in der vorgeschriebenen Zeit einreichen werden.

Wir haben daher für den Augenblick nicht zu fürchten, daß wir eine so bedeutende Entschädigungssumme bezahlen müssen, wie der Kanton Bern, welcher für 667 aufgehobene Wirthschaften Fr. 2,200,000 bezahlte.

Jedoch haben wir uns so gut als möglich Rechenenschaft ablegen wollen über die finanziellen Folgen, welche die ihnen vorgeschlagenen Maßregeln nach sich ziehen können.

Nach der Statistik von 1886 besitzt der Kanton 260 konzessionirte Wirthschaften. Darunter sind Gebäude als Wirthshäuser aufgeführt, welche die nöthigen Bedingungen zum Betrieb eines solchen nicht erfüllen, oder welche seit mehr als 15 Jahren nicht im Betrieb sind.

Unter Vorbehalt der zu machenden Abzüge können wir die für die Einlösung dieser Konzessionen zu bezahlende Entschädigung durchschnittlich höchstens auf Fr. 3,000 für ein Wirthshaus schätzen, also im Ganzen auf Fr. 780,000.

Wir können voraussetzen, daß von diesen 260 Wirthshäusern ungefähr die nachstehenden Patente gelöst werden:

10 Gasthospatente, durchschnittlich zu Fr. 700	Fr. 7,000
150 Wirthschaftspatente, durchschnittlich zu Fr. 600	90,000
100 Bintenpatente, durchschnittlich zu Fr. 400	40,000
	Fr. 137,000

Die Entschädigung von Fr. 780,000 kann mittelst dem in der Tilgungskasse verfügbaren Gelde entrichtet werden.

Nach Abzug des Zinses zu 3 1/2 % von Fr. 780,000 mit Fr. 27,000 bleibt zur Tilgung ein Rest von Fr. 109,700

Fr. 137,000

Mittelst dieses Restes von 109,700 Fr. kann der Vorschuß von Fr. 780,000 in ungefähr 8 Jahren getilgt werden.

Die Tilgung wird also vollendet sein bei Ablauf der Zeit, welche für die Bezahlung der den Kantonen für Aufhebung des Ohmgeldes bewilligte Entschädigung durch den Bund festgesetzt ist.

Falls kein Konzessionsinhaber das Anerbieten einer Entschädigung annehmen sollte, so würden die Patente jährlich Fr. 156,000 abwerfen.

Wenn die Zahl der Inhaber, welche das Entschädigungsanerbieten annehmen, geringer ist, als

wir voraus zu bezahl... Tilgung de... wendbare... Unsere... preises der... und Binte... der Besch... sion des G... gefahrt we... nur zur F... Summe v... verlängern... Am Sa... Ihnen vor... Zweck er... Es wir... ten je na... verschaffen... zu decken... wenn wir... hebung de... Wir em... Annahme... Wir er... Präsident... unserer a...

Schw... Theresia... mit große... schwer kra... Befürchtu... rend dem... neu gegr... mußte W... befinden... zurückkehr... Urt... 20. Mai... genommen... kamen z... Mehr ha... (70) und... Zug... ein fürch... rige Tod... Feuer an... auf dem... das Del... standen H... endes H... und verb... der Tod... 8 Uhr un... erfolgte... machen... Obw... Melchth... Staate A... wie die P... lassungen... und Ein... Bischofs... derum e... Institut... Bestehen... sich gegen... ungsan... Frequen... stetig no... keine an... junge T... geistige... sorgt w... katholise... herrlich... aufs B... machen... Solo... würdigh... Wendun...

aufrecht zu halten. Gleichheit aller, daß alle gleich

wir uns, wie der Standpunkt auf denjenigen des Sache berücksichtigen nicht mehr in den einhaber befinden werthvollen Theil bilden.

unter diesen Umteressen zu schonen. die maßvolle Entschlossenheit solle.

Entscheidung einer Kom-Mitgliedern und verlangen der Kongresssumme für Aufnahmen hat und zwar sakte und der von den Gesetzen vom 1. Januar 1837 und Preise.

menenden Freit kein Wirtschaftlichkeitsrecht für anderen Vorschriften auf ihn anwendbar Patent bezahlen. an der Staatsrath des Gemeinwohl anordnen.

den Bestimmungen inhaber frei, seine en ist der Staatsrath aus Gründen des

ohne Ausnahme für unterworfen. lieber behalten n, da ihnen ja eine

ie Anzahl derselben hriebenen Zeit ein-

Augenblick nicht zu deutende Entschädi- wie der Kantone obene Wirtschaften

als möglich Rechen- finanziellen Folgen, en Maßregeln nach

3 besitzt der Kanton en. Darunter sind aufgeführt, welche um Betrieb eines welche seit mehr als sind.

machen den Abzüge Lösung dieser Kon- digung durchschnitt- für ein Wirthshaus Fr. 780,000.

daß von diesen die nachstehenden

itt- Fr. 7,000 -

rch- " 90,000 -

mitt- " 40,000 -

Fr. 137,000 -

780,000 kann mit- e verfügbaren Gelde

zu Fr. 27,000 -

von Fr. 109,700 -

Fr. 137,000 -

109,700 Fr. kann in ungefähr 8 Jahre

blendet sein bei Ab- Bezahlung der den Ohmgeldes bewilligte und festgesetzt ist.

über das Anerbieten en sollte, so würden 3,000 abwerfen.

ber, welche das Ent- men, geringer ist, als

wir voraussagen, so nimmt auch die Summe der zu bezahlenden Entschädigung ab und der für die Tilgung des vom Staat gemachten Vorschusses verwendbare Rest nimmt im gleichen Verhältnis zu.

Unsere Ansätze hinsichtlich des Durchschnittspreises der Patente für Gasthöfe, Wirthshäuser und Pinten sind wohlverstanden unter Vorbehalt der Beschlüsse aufgestellt, welche bei der Diskussion des Gesetzesentwurfes über die Wirtschaften gefaßt werden. Unfälle Herabsetzungen hätten nur zur Folge, den für Tilgung der vorgeschossenen Summe von Fr. 780,000 vorgesehenen Termin zu verlängern.

Am Schlusse bemerken wir, daß wir durch den Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf den doppelten Zweck erreichen, den wir uns vorgesetzt haben.

Es wird uns möglich, die Zahl der Wirtschaften je nach Bedürfnis zu vermindern und wir verschaffen uns neue Einnahmen um das Defizit zu decken, welches unser Budget belasten wird, wenn wir keine Entschädigung mehr für die Aufhebung des Ohmgeldes erhalten.

Wir empfehlen ihnen daher den Entwurf zur Annahme.

Wir ergreifen diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Präsident, Herren Großräthe, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Staatsrathes:
Der Vize-Präsident:
Menoud.
Der Kanzler:
G. Wise.

Kantone

Schwyz. Jungenbohl. Frau Mutter Theresia Scherer, die seit Gründung des Klosters mit großer Umsicht vorgestanden, liegt noch immer schwer krank darnieder. Man hegt die schlimmsten Befürchtungen. Frau Mutter Theresia war während dem Monat Januar auf Besuch in dem neu gegründeten Schwesternhause in Rom und mußte Anfangs Februar schon wegen Unwohlseins Rom verlassen und nach Jungenbohl zurückkehren.

Uri. Altdorf. Die Landrathswahlen vom 20. Mai wurden bei geheimer Abstimmung vorgenommen. Absolutes Mehr 73. Fünf Wahlen kamen zu Stande, zwei nicht. Das absolute Mehr haben nicht erreicht: Ständerath Schmid (70) und Nationalrath Arnold (46 Stimmen).

Zug. Baar. In hier hat sich am 16. ds. ein fürchterliches Unglück ereignet. Eine 20jährige Tochter, Glätterin (Braut) machte am Abend Feuer an und ließ die Petroleumkanne zu nahe auf dem Feuerherd stehen. Plötzlich fing das Gas Feuer, die Kanne explodirte und im Nu standen die Glätterin und ein in der Nähe stehendes 9jähriges Mädchen in hellen Flammen und verbrannten auf so fürchterliche Weise, daß der Tod des Mädchens schon heute Morgen 8 Uhr und der der Glätterin Nachmittags halb 2 Uhr erfolgte. Eine neue Mahnung gegen das Feuermachen mit Petroleum.

Obwalden. Aus dem Schwesterninstitut im Melchtal sind kürzlich fünf Schwestern nach dem Staate Dakota in Nordamerika verreis, um dort wie die Ridenbacher Schwestern klösterliche Niederlassungen mit Schulen für die Sioux Indianer und Eingewanderten unter Leitung des Hochw. Bischofs Marty zu gründen. Es ist das wiederum ein Beweis, zu welcher Blüthe sich dieses Institut im Melchtal seit der kurzen Zeit seines Bestehens emporgeschwungen hat. Es erfreut sich gegenwärtig auch als Bildungs- und Erziehungsanstalt für Töchter einer ziemlich großen Frequenz und es ist zu hoffen, daß diese Frequenz stetig noch wachse; denn wir wüßten in der That keine andere ähnliche Anstalt zu nennen, wo junge Töchter in Bezug auf körperliche und geistige Erziehung und Ausbildung besser versorgt wären. Wir möchten daher neuerdings katholische Eltern und Vormünder auf dieses in herrlichster und gesundester Gegend gelegene und aufs Beste geleitete Töchterinstitut aufmerksam machen.

Solothurn. Im Krankheitszustand des Hochwürdigsten Bischofs Friedrich ist eine ernste Wendung eingetreten, welche das Schlimmste be-

fürchten läßt. Der hohe Patient wurde gestern mit den hl. Sterbsakramenten versehen.

Margau. Dem Kloster Fahr ist auf gestelltes Gesuch ein neues Noviziat mit acht Töchtern aus den Kantonen Margau, St. Gallen, Luzern und Schwyz gestattet worden.

Tessin. Ein neues Programm. Dieser Tage hat in Bellinzona eine Versammlung der Koryphäen der Konservativ-Ultramontanen auf Grundlage des vom verstorbenen Nationalrath Durati entworfenen Parteiprogramms ein neues aufgestellt, welches die Postulate, aller Schattierungen der regierenden Rechten vollkommen befriedigen soll. Ein Korrespondent des „Bund“ meint, daß dies nur der äußerliche Beweggrund der Einberufung gewesen sei; in Wirklichkeit habe dieselbe wesentlich die Konzentrirung aller Streitkräfte mit Hinblick auf die bevorstehenden Großrathswahlen zum Zweck.

Wir entnehmen mit Vergnügen dieser Korrespondenz, daß die konservative Partei wieder geschlossener dasteht als je, und können Liberalen vom Schlage des „Bund“-Korrespondenten nur kondoliren, daß ihre Spekulation in Brüche ging, mit der Uneinigkeit im konservativen Lager die Geschäfte des Radikalismus zu besorgen.

Ausland

Deutschland. Freiburg i. B. macht Anstrengungen, Fesfort der diesjährigen Katholikerversammlung zu werden.

Spanien. Den Cortes ist ein Entwurf vorgelegt worden, welcher das allgemeine Stimmrecht einführt. Wahlberechtigt soll jeder Spanier sein, der 25 Jahre alt ist, ausgenommen öffentlich unterstützte Arme, Soldaten im Dienste und Gefangene. Die Geistlichkeit darf wählen, ist aber nicht wählbar. Das Wahlverfahren soll ebenfalls beträchtlich verbessert werden. Die Konservativen der Kammer sind gegen die Reform, auch erwartet man einen starken Widerstand von Seite des Senates.

Italien. Demnächst wird eine päpstliche Encyklika über die Aufhebung der Sklaverei an das brasilianische Episkopat abgehen. Der Papst erklärt darin, daß ihm keine der Gaben, welche er gelegentlich seines Jubiläums erhalten habe angenehmer gewesen sei, als die nunmehr vollzogene Aufhebung der Sklaverei.

Kanton Freiburg

Wallfahrt nach Einsiedeln vom 2. bis 5. Juni.

Er. Gnaden Bischof Mermilod hat an Hochw. Herrn Abbé Kleiser, vom Wallfahrtsomite, folgendes Schreiben gerichtet:

„Ich danke Ihnen für den mir geschriebenen Brief, welcher von Ihren Gefühlen kindlichen Gehorsams gegen die Autorität des Bischofs Zeugniß ablegt.

Ich rufe den reichlichsten Segen Gottes über die fromme Wallfahrt herab, welche nach unserm Nationalheilthum Einsiedeln zu begeben sich anschickt! Mögen die Pilger mit Glaube und Eifer diesen Akt der Abtödtung vollbringen und immer mehr vom Geist der Pflichterfüllung durchdrungen nach Hause zurückkehren. Das ist der Wunsch Ihres Bischofs, der Sie von Herzen segnet

Raspar
Bischof von Lausanne und Genf.“

Diese Segnungen und Rathschläge werden eine große Aufmunterung für unsere freiburgischen Pilger sein.

* * *

Die Billete für den Extrazug sind zu haben, in der kath. Druckerei.
3. Klasse 10 Fr. 50
2. „ 14 „ -

Da die Zahl der Billete beschränkt ist, so möge man mit der Einlösung nicht auf die letzte Zeit warten. Sobald die von der Bahnverwaltung verlangte Zahl der Billete ausgegeben ist, so werden keine Billete mehr abgegeben.

Abgang von Freiburg 2. Juni 8 Uhr Morgens.
Ankunft in Einsiedeln 4 „ 50 Abends.
Abreise von Einsiedeln 5. Juni 6 Uhr 10 Morgens.
Ankunft in Freiburg 3 Uhr 45 Abends.
Haltstationen: Düringen, Schmitten, Flamatt.

Großrathsverhandlungen.

Mit der Wiederaufnahme der Sitzungen am 14. ds., begann die Berathung über das Viehversicherungs-gesetz.

Der Art. 1 gab Anlaß zu einer längeren Diskussion.

Dr. Schaller bemerkt die Fassung des Artikels sei in Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Reglement über die Viehseuchen. Alle Krankheiten, welche einen ansteckenden Charakter haben und deshalb gemeingefährlich sind, sind im gegenwärtigen Gesetze vorgelesen. Aderartige Krankheiten, welche den Charakter der Gemeingefährlichkeit nicht haben, konnten nicht berücksichtigt werden. Die Zahl der Unfälle und Krankheiten, durch welche alljährlich eine Anzahl Vieh verloren geht, ist zu groß, um sie alle in der Versicherungskasse vorzusehen. Der durchschnittliche Betrag an jährlichen Verlusten an Vieh beläuft sich im Kanton auf zirka 240,000 Fr.

Dr. Corpataux wollte dem Art. 1 eine weitere Ausdehnung geben. Er sagt es sei der Wunsch sehr vieler Landleute, die Versicherung auf alle tödlichen Krankheitsfälle auszudehnen. Die kleinen, örtlichen Viehversicherungskassen sind nicht lebensfähig, weil selbe einen zu kleinen Wirkungskreis haben. Er verlangt, daß wenigstens die Unfälle beim Werfen und der Koller (Cholder) vorgelesen werden sollten. Die Ausnahme obiger zwei Fälle würde die Versicherungskasse nicht zu sehr in Anspruch nehmen. Es könnte auch noch eine höhere Tare eingeführt werden, falls die Bedürfnisse der Kasse es erheischen sollten.

Hr. Reichlen. Der Vorschlag des Herrn Corpataux sei grundsätzlich richtig, aber praktisch nicht ausführbar, da man zu wenig statistische Angaben über die jährlich erlittenen Verluste habe. Uebrigens sehe das Gesetz, im Art 2 die von Hr. Corpataux gewünschte, allgemeine Versicherung vor, indem der Staat den freien Versicherungskassen gegen Unfälle jährliche Beiträge liefert.

Nach langer Diskussion über diesen Punkt, an der sich die H. Kobach, Morard, Python, Hug und Wielmann beteiligten, wurde der Antrag des Hrn. Corpataux abgelehnt, und die staatsrathliche Fassung des Art. 1 angenommen.

Nach einer längeren Diskussion über Verschiedenes oder nicht Verschiedenes der Berathung des Gesetzesentwurfes über den Rücklauf der Wirtschaftlichkeitsrechte, hat der Große Rath letzten Samstag die Frühlings-sitzung geschlossen, nachdem er die Eintrittsfrage obigen Gesetzesentwurfes, mit großer Stimmenmehrheit bejaht hatte. Es wird eine außerordentliche Sitzung auf dem 17. Herbstmonat angesetzt. (Fortf. folgt.)

Donnerstag, den 25. Mai, findet in Plaffeien die Konferenz der Lehrer des dritten Kreises statt; am 9 Uhr Gottesdienst für den verstorbenen Lehrer Piller.

Versammlung der deutschen landw. Sektion des Kantons Freiburg, Sonntag, den 27. Mai 1888 in Seitenried.
Traktanda:
1. Protokoll; 2. Erneuerung des Vorstandes; 3. Vorlage verschiedener Rechnungen; 4. Aufnahme neuer Mitglieder; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.
NB. Es wird erwünscht, daß sämtliche Mitglieder an der Versammlung Theil nehmen.

Neueste Depeschen.
London, 22. Mai. Der dänische Dampfer „Laura“ brachte 58 Fische nach Schottland, welche auf 8 Botten mit Fischfang beschäftigt waren und durch den Schneesturm im Monat April Schiffbruch gelitten haben; 15 Personen sind umgekommen; das Schicksal von 50 andern ist noch unbekannt.

Auswüchse im Handel und Wandel.
Mit voller Berechtigung werden immer von Neuem Klagen des Handels und der Industrie laut, daß unsere Gesetzgebung gegenüber dem Haupt-ritterthum, welches alle Gebiete ohne Ausnahme überfällt, um von den Mühen und Opfern, welche Andere gebracht, auf angenehme Weise zu profitieren, nicht streng genug sind. Besonders verwerflich ist es aber, wenn dieses Treiben auch auf dem Medizinalgebiete einreißt und demselben aus Gewinnsucht Vorschub geleistet wird. So haben wir Gelegenheit gehabt, wie die seit 10 Jahren bekannten, von den höchsten medizinischen Autoritäten geprüften und empfohlenen Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen eine ganze Reihe von mehr oder weniger ähnlichen Nachahmungen fanden und diese auch verkauft werden. Das Publikum möge also beim Ankauf stets vorsichtig sein, sich nicht durch Redensarten bestimmen lassen ein anderes Mittel, als die echten Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen zu nehmen. Man verlange aber stets unter besonderer Beachtung des Vornamens Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen. Halte man daran fest, daß jede echte Schachtel als Etiquette ein weißes Kreuz in rothem Feld hat und die Bezeichnung Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen trägt. Alle anders aussehenden Schachteln sind zurückzuweisen. (261)

Der einzig achte Lebenswecker des Dr. Niesow in Augsburg
ist ein unfehlbares Mittel gegen Magenleiden, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Hämorrhoiden u. s. w. und ist nur erhältlich bei **Hrn. Karl Lapp in Freiburg.** Man hüte sich vor Nachahmungen! (206)

Zu verkaufen
sind beim Unterzeichneten ungefähr 300 Büscheln Dachschindeln, gutes tannenes und buchenes Brennholz, sowie auch sehr schöne, gutgebrannte Dachziegel und Kaminsteine; letztere Artikel befinden sich in der **oberen Ziegelhütte im Eichholz.** Bestellungen und Zahlungen sollen jedoch nur an den Unterzeichneten gemacht werden.
Benedikt Andrey, Wirth in Rechthalten. (300)

Zu verkaufen
bei **Weier, Schmied, in Flamatt,** eine noch gut erhaltene Chaise mit bereits neuen Verdeck sehr billig.
Ebendasselbst sind fertig angemachte Sensen verschiedener Sorten stetsfort zu kaufen. (292)

Tannene Laden
in allen Dimensionen und 30 Fuß Länge können stetsfort und zu billigen Preisen bezogen werden bei **J. C. Kuhn, Holzhändler in Flamatt.** (270)

Zu pachten gesucht
Ein guter Professionist wünscht ein geräumiges Wohnhaus mit Land, den jährlichen Unterhalt für eine Kuh abwerfend, in Pacht zu nehmen. Zins sicher. Anmeldungen nimmt entgegen, **Jb. Krähenbühl, in Drittenhäusern, Heberstorf,** welcher An- und Verkauf von Liegenschaften und Verpachtung von solchen übernimmt; solide Pächter sind angeschrieben. (290)

Gesucht
zu sofortigem Eintritt ein **Mühlsefarrer** zu 2 bis 3 Pferden. — Sich zu wenden bei **Dressl Füssli & Cie. in Freiburg.** (291)

C. Bernheim in Biel
versendet franko gegen Nachnahme nicht unter 6 Wfd.
Gereinigte Bettfedern, das Pfd. à Fr. — 75
Vorzügl. Qualität, " " " " 1. 50
Halbstaum, " " " " 2. —
Flaum, " " " " 2. 50
Ganz guter Flaum, " " " " 3. —
Nicht Konventrendes wird franko zurückgenommen. (268)

Soeben ist erschienen:
„Ueber Nervenkrankheiten und Schlagfluß“
(Apoplexie — Hirnlähmung)
Vorbeugung und Heilung
von **Hrn. Weismannsen,** ehemal. Landwehr-Bataillonsarzt, Ehrenmitglied des Sanitätsordens vom weißen Kreuz. Allen Nervenleidenden empfohlen und kostenlos erhältlich durch **Herrn Apotheker C. Kneubühler, Willijan, (St. Luzern).** (O. F. 7706) (257)

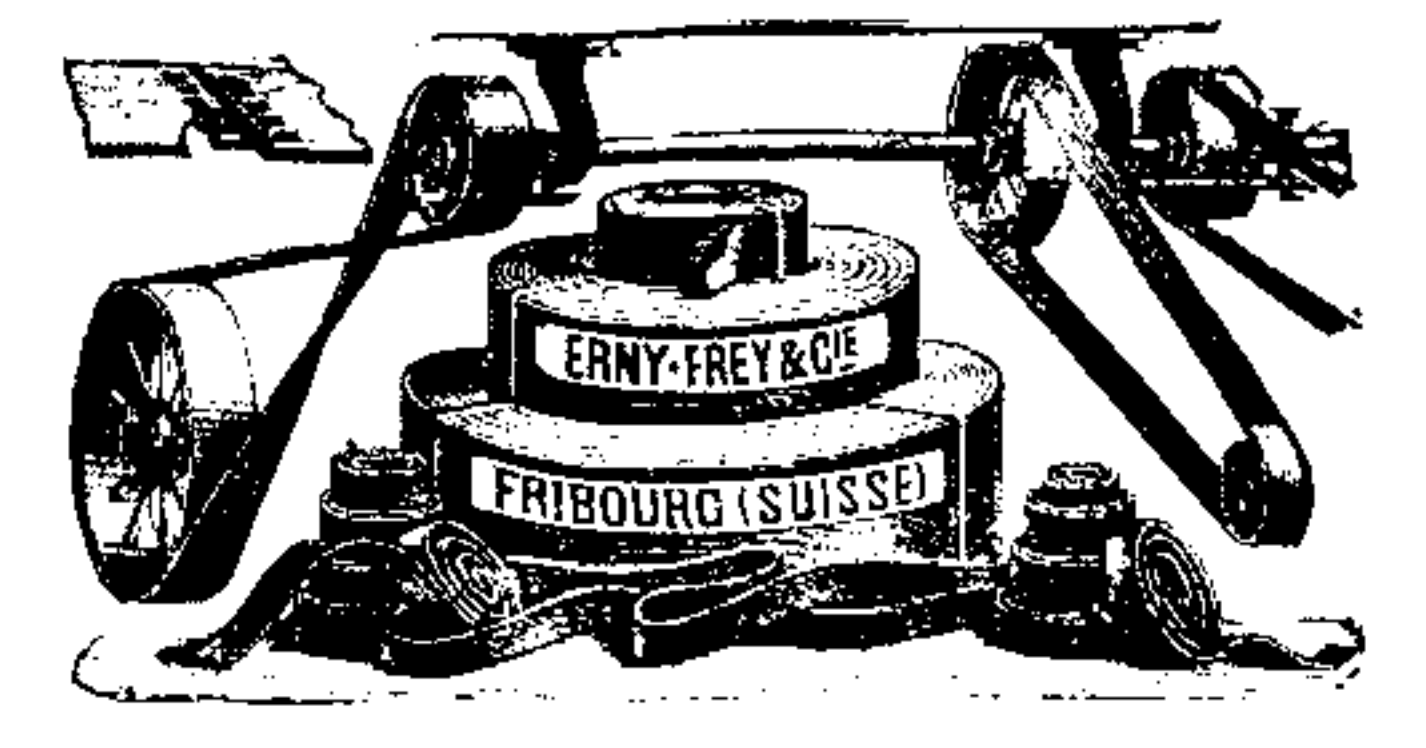
Verkaufs-Steigerung.
Am Montag, den 28. Mai 1888, von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, wird in der Wirtschaft zu **St. Antoni** das den **Gebrüder Egger, in Zumbühl, Gemeinde Alterswil,** angehörende, daselbst gelegene Heimwesen im Inbhalte von 68 Jucharten Matt- und Ackerland und ungefähr 13 Jucharten schöner Waldung nebst geräumigen Gebäulichkeiten an eine öffentliche, freiwillige Verkaufssteigerung gebracht werden.
Die Bedingungen werden vor der Steigerung verlesen und können schon zum Voraus beim **Bogte, Herrn J. J. Sturub, Gemeinderath in Galttern,** eingesehen werden.
Zur Besichtigung des Heimwesens wende man sich an die **Gebrüder Egger** im obbesagten Zumbühl. (284)
Aus Auftrag: **J. Wäber, Friedensgerichtschreiber.**

Jedes Stück mit Garantie!
Sensen mit und ohne Wörbe
beste Mailänder-Wecksteine
Sen-, Gras- und Dünggabeln
sowie sämtliche Artikel in Eisen, Stahl, Metall in größter Auswahl zu billigsten Preisen, bei **Heinrich Imgrüth, Eisenwaaren- und Lampenhandlung, Laupen.** (298)

Die schönsten Erfolge lassen sich mit denjenigen Blumen und Gemüsen erzielen, welche erst im Mai und später noch angepflanzt werden, was von über 1500 Blumen- und Gartenfreunden bestätigt wird. (Ein Auszug dieser interessanten Zuschriften und Zeugnisse steht gratis zur Verfügung.)
Durch diese Erfolge ermuntert, haben wir keine Mühe gescheut, jene guten Sorten in immer besserer Qualität zu liefern und offeriren nun: Die ganze Kollektion jener **18** besten, später zu säenden Gemüse für **2 Fr. — 8** Sorten für **1 Fr.** Ein vollständiges Sortiment von **25** der schönsten und reichblühendsten, im Mai zu säenden Blumen für **2 Fr., 12** Sorten für **1 Fr., 5** Sorten für **50 Rp.,** und ein Sortiment der prächtigsten Topfblumen und Zimmerpflanzen für je **1 Fr.**
Alle diese hier offerirten Sorten lassen sich sehr leicht erziehen, wenn nach der jeweils gratis beigelegten Anweisung gefahren wird! In diesem Fall stellen wir bei geringster Unzufriedenheit den Betrag voll und ganz zurück — eine Garantie wie sie wohl kein anderes Geschäft bietet! Zudem senden wir alles **franko** zu obigen Preisen.
Anderm seit daher höchsten um baldige Bestellung bitten, danken wir zugleich herzlich für das uns schon seit 14 vollen Jahren so reichlich geschenkte Vertrauen.
Hochachtungsvoll
Die Samen-Gärtnerei von **M. Wächold, in Audersingen, Zürich.** (O. F. 8221) (294)

Anzeige an die Pferde-Besitzer.
Alle diejenigen, die Pferde für den Artillerie-Wiederholungskurs in **Vièdre, vom 5. August bis 29. September 1888** liefern wollen, zu sehr gutem Miethgeld, können sich beim Unterzeichneten bis **3. Juni** einschreiben lassen, woselbst auch weitere Auskunft ertheilt wird. — **Bin den 26. Mai und 2. Juni** jeweils Vormittags von **10 bis 12 Uhr** im **Kaffe National in Freiburg,** anzutreffen.
Frits Ruprecht-Stoof, Illislorf.

Willkommen! Alle, welche ein Gärtchen ihr eigen nennen, und besonders Blumenfreunden, welche zu wissen wünschen, wie sie ihre Lieblinge am Besten behandeln sollen, werden ein Schriftchen willkommen heißen, das ihnen in dieser Beziehung mit gutem Rath an die Hand geht. Ein solches Schriftchen ist „Der erfahrene Führer im Haus und Blumengarten“. Ueber 1300 Zeugnisse und Zuschriften bestätigen, daß dieser „Führer“ wirklich zuverlässig ist. Ein Auszug jener Zuschriften steht gratis zur Verfügung! Auch **32** hervorragende in- und ausländische Blätter haben den „Führer“ sehr günstig beurtheilt und die „Volksstimme“ (Nr. 71) schreibt: „Kurz gesagt können auch wir diese Schrift für die trefflichste und beste erklären, welche bis jetzt auf diesem Gebiete erschienen ist.“ (S. Nr. 37 d. „Basler Nachrichten“.) Wir haben daher jene 12 Hefte nachdrucken und solid einbinden lassen, und wird nun das schöne und nützliche Büchlein gegen Einreichung von **2 Fr.** in Briefmarken (oder auf Wunsch auch gegen Nachnahme franko zugewandt vom Verfasser **M. Wächold, in Audersingen (Zürich)** und von der Verlagsfirma **Dressl Füssli & Cie. in Zürich,** sowie von jeder Buchhandlung.
Für Blumenfreunde und Freundinnen, welche **2 Fr.** nicht wagen können, sendet der Verfasser eine kurze Anleitung zur Blumenkultur auf Wunsch unentgeltlich und franko zu! (O. F. 8222) (295)



Hiermit zeigen wir an, daß wir stets ein großes Lager in **Leder- und Baumwollstreifen, Riemenverbindern, Nähriemen und Riemenschlösser** halten, sowie amerikanischen **Gußstahl, Dünger- und Heugabeln, Spaten, Schaufeln und Strohschneidmaschinen** in allen Größen zu reduzierten Preisen.
Erny Frei & Cie., Freiburg. (245)

Zu verkaufen
ein sehr gutes Landgut von **12 Jucharten,** gut gewässert mit genügendem Wasser, an der Straße zwischen **Tafers** und **Heitenried.** Sich zu wenden an **Peter Deschanez, Hotel „zum Jäger“ in Freiburg.** (282)

Bekanntmachung.
Dem geehrten Publikum bringe ich anmit zur Kenntniß, daß ich stetsfort mit **An- und Verkauf** von Ertrags- und Vermögensgütern, sowie für Vermittlung von Hypothekendarlehen beschäftigt. Solchen, die vorthellhaft Gelder an Zins zu legen wünschen, kann ich immer kostenfrei solide Darlehen mit Garantien ersten Ranges anerkennen.
Leo Girod, Besengäßchen Freiburg. 78

ied des Sanitäts-
erhältlich durch
7706) (257)

der Wirtschaft
erswöl, angehörende,
eland und ungefähr
iche, freiwillige Ver-
zum Voraus beim
gger im obbefagten
msgerichtschreiber.

billigsten Preisen, bei
rüh,
ndlung, Paupen.

und Gemüse er-
noch angefaet werden,
dieser interessanten

Sorten in immer
S besten, später zu
iment von 25 der
Sorten für 1 Fr.,
pflanzen für je 1 Fr.
der jeweils gratis
guter Unzufriedenheit
chäft bietet! Zudem

ich herzlich für
erei von
elfingen, Zürich.

in Bidre, gom
thgeld, können sich
weitere Auskunft
on 10 bis 12 Uhr

besonders Blumen-
ieblinge am Besten
dieser Beziehung mit
ene Führer im
stättigen, daß dieser
r Verfügung! Auch
ig beurtheilt und die
st für die trefflichste
37 d. „Basler Nach-
n, und wird nun das
er auf Wunsch auch
ngen (Zürich) und
handlung.

det der Verfasser eine
F. 8222) (295)

12 Zucharten, gut
er, an der Straße
ed. Sich zu wenden
zum Jäger“
(282)

bringe ich anmit zur
mit An- und Ver-
Bergnügungs Land-
ung von Hypothekar-
gen, die vorthelhaft
wünschen, kann ich
leben mit Garantien

engäpchen Freiburg.

Blätter für Haus- und Landwirtschaft

Gratisbeilage der „Freiburger Zeitung“

Erscheint monatlich zwei Mal. — Abonnementspreis separat 1 Fr. 50. — Gratis für die Abonnenten der „Freiburger Zeitung“.
Inhalt: Der rationelle Futterbau. (Fortf.) — Umstände, welche die Futterbildung beeinflussen. — Handelsvollständiges. — Vermischte Nachrichten. — Gemeinnütziges. Viehmärkte im Monat Juni.

Der rationelle Futterbau.

Auf Grund dieser Angaben wollen wir es versuchen, einige Mischungen für verschiedene Bodenarten beispielsweise zusammenzustellen. Ich muß aber zum Voraus bemerken, daß dieselben nur als Beispiele dienen sollen, da es unmöglich ist, vom grünen Tisch aus solche für alle Fälle gültige Zusammenstellungen zu machen. Jeder Wirtschaftler mag, wenn er findet, daß nicht alles für seine Verhältnisse paßt, abändern. Uebrigens kommt es auf ein Gramm nicht an.

A. Grasamen-Mischungen für intensive Nutzung.

Nr.	Samenarten (Per Juch. = 36 Aren.)	I. Für guten, kräftigen, humosen Mittelboden.	II. Für schweren, aber guten, humoreichen Boden.	III. Für guten, leichten, tiefgründigen Boden.	IV. Für guten Sparfette-Boden.	V. Für besten Humusboden (Moorboden)	VI. Für ganz schweren, nasstalten Thonboden.
1	Rothklee, streiflicher	4 Pfund	3	3	2	2	2
2	Weißklee	1 1/2	1	3	1	1	1
3	Rastardklee	1 1/2	3	—	—	4	5
4	Sparsfette	7-20	—	2	—	—	—
5	Luzerne, Provençer	1-3	—	7-20	1-3	—	—
6	Arabisches Raggas	7	3	10	12	4	2
7	Spanisches Raggas	2	3	3	2	2	2
8	Englisches Raggas	3	4	2	3	2	6
9	Rnaulgras	5	6	5	4	8	6
10	Zimothe	3	3	1	1-2	2	4
11	Büschelwimperling	—	—	4	—	—	—
12	Härtlicher Schwingel	2	4	4	3	—	—
13	Kammgras	—	—	—	—	—	—
14	Wiesenfußschimanz	—	—	—	—	—	—
15	Molliges Honiggras	3	—	—	—	—	—
16	Wiesentripengras	—	—	—	—	—	—
17	Fioringras	—	—	—	—	—	—

Je nachdem der Boden sich mehr oder weniger für Sparfette oder Luzerne eignet, nimmt man mehr oder weniger davon. Der Wiesenfußschimanz eignet sich vorzüglich zu Wässerweiden.

B. Riegras.

Nr.	Samen - Arten (Per Juch. = 36 Aren.)	VII. Für schweren Boden	VIII. Für leichten Boden	IX. Für schweren Boden	X. Für leichten Boden
1	Rothklee	16 Pfund	12	14	4
2	Ital. Raggas	3-5	10	4	6
3	Zimothe	—	—	—	—
4	Rastardklee	—	—	—	5

Bemerkungen.

Zu Mischung I. Je frischer der Boden ist, um so mehr kann man die Sparfette zurücktreten oder ganz fallen lassen. Dafür nimmt man 1 bis 3 Pfund Rastardklee oder Rothklee mehr. Je kräftiger der Boden ist, desto weniger italienisches und englisches Raggas nimmt man. Auf ganz kräftigen Boden kann man das Quantum auf die Hälfte reduzieren. Das Gleiche gilt bei den folgenden Mischungen.
Zu Mischung II. Je schwerer der Boden ist, um so mehr kann man den Rastardklee, das Zimothe und das Rnaulgras hervortreten lassen

4. Soll im Sommer — wenn Festtage aufeinander folgen, also größeres Quantum Grünfutter eingeführt werden muß, — dasselbe nicht über Nacht auf dem Wagen gelassen, sondern es soll in dünner Schicht auseinander geteilt werden.

Obstbau. Im vergangenen Jahre wurden für 4 1/2 Millionen schweiz. Obst in die Schweiz eingeführt, für 3 1/2 Millionen mehr, als wir ausführen. Noch schlimmer stellen sich die Zahlen für gedörrtes Obst dar; da steht einer Einfuhr im Betrage von 2 Millionen Franken eine Ausfuhr von nur 60,000 Fr. gegenüber. Im Ganzen kauften wir im vergangenen Jahre vom Auslande für 6,600,000 Fr. frisches und gedörrtes Obst, während das Ausland uns für solche Erzeugnisse nur 1,100,000 Fr. zahlte; für uns ergibt sich also eine Mehrausgabe von über 5 1/2 Millionen Fr. Ein Fingerzeig für unsere Landwirtschaft!

Gemeinnütziges

Zucker mäßig gebraucht ist für den körperlichen Haushalt ein die Verdauung beförderndes Nahrungsmittel. Beim Fehlen der nötigen Mengen von Zucker leidet Ernährung und Stoffwechsel. Es kommt das nicht von ungefähr, daß Kinder ein solches Verlangen nach Süßigkeiten haben, die Natur fordert eben Zucker. Kinder, denen es nicht der nötigen Menge von Zucker fehlt, verfallen häufiger dem Abgemerament ist, je schneller der Stoffwechsel, je begieriger wird der Zucker verlangt und auch nötig gebraucht. Die Erfahrung lehrt, daß wenn man z. B. Schwade, gänzlich heruntergelommene Mager auf Zuckerplantagen reichlich Zuckerrohr/ast gemessen ließ, dieselben schnell fett und wohlansiehend wurden.

Für Stoppelwaid, Knochenweiche, Knochenfisch, Abachitis, ist der Zucker ein diätetisches Heilmittel. Ja, der Zucker ist besser als sein Ruf. Mißbrauch kann man ja mit Altem treiben, was Gott zur Nahrung gegeben hat, dies gilt auch vom Zucker. Allzureichliche Aufnahme desselben erzeugt Säure im Magen, Verdauungsbeschwerden, auch Durchfall. Nur in laure Gährung übergegangenem Zucker verleiht die Säure, und auch nur dann, wenn dieselben hoch sind, oder die Gährung verloren haben. Man hüte sich vor Zuckerweid mit giftigen Gärden. Im Uebrigen Zucker fallen und gönne namentlich der Kinderwelt den Genuß, welchen sie vom mäßigen Gebrauche des Zuckers hat.

Viehmärkte im Juni.

Bern, den 5.; Freiburg, den 2.; Nidlen, den 4.; Murten, den 6.; Peterlingen, den 7.

schädigen, ja einzelnen Branchen die Ausfuhr dorthin absolut unmöglich machen und zum Abbruch viele Jagdgebiete alter Weiskäse-Verbindungen zwingen. Dazu kommt, daß das Schicksal des Veredelungsverkehrs mit den schweizerischen Stofffabrikationsbetrieben, der noch heute Tausenden fleißiger Hände in Württemberg, Baden und Hohenzollern einen allerdings gegenüber früher nicht mehr glänzenden, aber gleichwohl schwer zu missenden Arbeitsverdienst gewährt, noch immer in der Schmebe liegt und angesichts der gegenseitigen Rastspannung die Ausichten auf Erhaltung des freien Verkehrs nur sehr geringe sind. Was dies aber für unsere Grenzstaaten besagen will, erhellt aus der Thatfache, daß noch heute in Hunderten von Landgemeinden die Schweizer Stiderei den ganzen langen Winter hindurch der einzige Nebenverdienst der weiblichen Bevölkerung ist.

Die Lemberger Handelskammer hat sich, wie die „N. Fr. Presse“ meldet, für die Erneuerung des Handelsvertrages mit der Schweiz unter der Bedingung ausgesprochen, daß der Einfuhrzoll von Seife und Chokolade erhöht, dagegen der Ausfuhrzoll von Holz, Vieh und Getreide herabgesetzt werde. „Handelsamtsblatt.“

Vermischte Nachrichten.

Ueber den Einfluß des Futters auf die Milch und die Käsefabrikation hielt in einer Verammlung des landwirthschaftlichen Vereins von Untertoggenburg der Direktor der Wosterschule Sorntal einen interessanten Vortrag. Der Redner kam dabei auf die vielen Ausfuhrwaaren bei den Käsen zu sprechen und erklärte, daß dieselben hauptsächlich davon herrühren, weil die von Jahr zu Jahr gesteigerte Milchproduktion nach allen möglichen Hilfsmitteln, Surrogaten, Kraftfuttermehlen gegriffen, um bei den Käsen zur vermehrten Milchergiebigkeit zu reizen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß überall, wo zu diesen Hilfsmitteln gegriffen wurde, immer auch viele Ausfuhrwaaren entstuhden. Das Gleiche ist zu sagen von der Grünfütterung im Winter mit Iogen. „eingemachtem Graze“. Während 43 Lagen wurden an einem Orte die Käse mit Grünfütter genährt, und sämtliche Käse von diesen 43 Lagen bekamen Käse, sprangen auf. Ebenso verursacht die viel zu häufig vorkommende Unreife, Kraftfuttermehl, Kriisch zc. im nassen Zustande dem Vieh zu reichen, das häufige Mißlingen der Käse.

- 1. Als Hauptregeln sollen für den Bauer gelten:
- 2. Sei im Einkammeln von Heu und Ernd sorgfältig, nur ganz dürres Futter wird Nutzen bringen.
- 3. Kraftfuttermehle, Kriisch zc. sollen immer in trockenem Zustande gefüttert werden, weil hierdurch eine Gährung oder Versauerung der Nahrung nicht möglich ist.

